

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 110/12 B

L 11 AL 41/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AL 27/07 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die in ihrer Begründung geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.

- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 23.12.2012 nicht.

- 3 Er wirft zwar die Frage auf:

"Kann ein Leistungsbezieher von Arbeitslosenhilfe bei Mitteilung des zuständigen Leistungsträgers (hier der Samtgemeinde D) eines nicht bestehenden Krankenversicherungs- sowie Pflegeversicherungsschutzes bzw. tatsächlicher Ablehnung des Anspruches auf Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach § 251 Abs. 4 SGB V bzw. § 59 Abs. 1 SGB XI bei nachträglicher Gewährung von Arbeitslosenhilfe Auszahlung der Beiträge zur Krankenversicherung an sich selbst im Rahmen eines Schadensersatzanspruches verlangen?"

- 4 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer damit eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung unmissverständlich bezeichnet hat. Dies ist ua deshalb zweifelhaft, weil sich weder aus der Fragestellung noch aus den ergänzenden Ausführungen klar ergibt, wofür und auf welcher rechtlichen Grundlage die Samtgemeinde D "zuständiger Leistungsträger" gewesen ist und welche "Mitteilung" betreffend § 251 Abs 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch bzw § 59 Abs 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch von der Samtgemeinde wem gegenüber abgegeben worden ist. Soweit sich jedoch die Fragestellung darauf bezieht, ob der Kläger als früherer Leistungsbezieher von Arbeitslosenhilfe "Auszahlung der Beiträge zur Krankenversicherung an sich selbst im Rahmen eines Schadensersatzanspruches verlangen kann", fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn dem Beschwerdevorbringen lässt sich nicht entnehmen, inwiefern in einem etwaigen Revisionsverfahren auf der Grundlage der tat-



sächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) über die aufgeworfene Frage zu entscheiden ist.

- 5 Bei seiner Schilderung des Sachverhalts (*S 3 der Beschwerdebegründung*) führt der Beschwerdeführer einerseits aus, Streitgegenstand seien verschiedene Bescheide aus dem Jahre 2006, in denen die Beklagte einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung von Beiträgen an ihn verneint habe; andererseits wird auch vorgetragen (*S 4 der Beschwerdebegründung*), der Kläger habe nach den Ausführungen im Urteil des LSG "nunmehr" in der mündlichen Verhandlung beantragt, festzustellen, "ob es ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Samtgemeinde D - Sozialamt - gibt", und dies sei unzulässig. In der Beschwerdebegründung wird nicht erwähnt, dass es im Tatbestand des angefochtenen Urteils des LSG (*S 4 im Urteilsumdruck*) heißt, in der mündlichen Verhandlung habe der Kläger geltend gemacht, "er habe niemals beantragt, die streitigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an ihn auszuzahlen". Aus dem Beschwerdevorbringen lässt sich somit nicht zweifelsfrei entnehmen, was genau das Begehren des Klägers ist, welche Anträge der Kläger zuletzt vor dem LSG überhaupt gestellt hat und welche der dargestellten Ausführungen des LSG entscheidungserheblich sind. Unter diesen Umständen kann der Senat anhand der Beschwerdebegründung die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage nicht beurteilen.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

